

Satzung des Vereins

Miteinander – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e. V.

Beschlussfassung

beschlossen am 26.05.1999
geändert am 04.12.2000,
geändert am 29.05.2001,
geändert am 30.05.2005,
geändert am 15.06.2016,
zuletzt geändert am 05.12.2019.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Miteinander - Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Demokratiegedankens und der Verständigung zwischen Völkern und unterschiedlichen Kulturen:
 1. Bekämpfung der Ausbreitung des Rechtsextremismus bei Jugendlichen und Erwachsenen
 2. Gestaltung und Förderung demokratischer und emanzipatorischer Jugendkulturen
 3. Förderung von selbstbestimmtem Handeln und kritischem Denken mit dem Ziel friedlicher Konfliktlösungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den für die schulischen und außerschulischen Aufgaben zuständigen Verwaltungen, Einrichtungen und Initiativen
 5. Förderung der Verständigung zwischen Deutschen sowie Ausländerinnen und Ausländern, des internationalen kulturellen Austauschs und des toleranten und friedlichen Zusammenlebens mit ethnisch-kulturellen Minderheiten, z.B. Flüchtlingen
 6. Förderung von Bemühungen um Abbau von Ausländerfeindlichkeit und Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern sowie ethnisch-kulturellen Minderheiten
 7. Förderung des interkulturellen Lernens und der interkulturellen Kommunikation in Schule und Nachbarschaft im Sinne von Frieden und Völkerverständigung
 8. Förderung eines ganzheitlichen, demokratischen, lernort- und generationenübergreifenden Vorgehens
 9. Opferhilfe und Opferarbeit
 10. Förderung der obengenannten Ziele auch auf regionaler Ebene
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Regionalisierung der Arbeit in Form von „Regionalen Zentren für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt“ verwirklicht. Darüber hinaus leistet der Verein auch auf landesweiter Ebene:
 1. Mobile Unterstützungsteams zur Beratung und zur Moderation lokaler Konflikte
 2. Angebote, Projekte und Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung humanistischer und demokratischer Werte
 3. Beratung und Vermittlung von Beratung
 4. Zusammenstellung, Adaption und Entwicklung von Bildungs- und Informationsmaterialien
 5. Durchführung und Vermittlung von Fortbildungen und Erfahrungsaustausch für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
 6. Bildungs- und Freizeitangebote für Jugendliche

7. Zusammenarbeit von Pädagoginnen und Pädagogen sowie anderen Fachleuten unterschiedlicher nationaler und ethnischer-kultureller Herkunft
8. Kunst- und Kulturprojekte

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, sowohl dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin als auch der Mitgliederversammlung die Gründe darzulegen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. In solchen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung erneut über die Aufnahme.
- (3) Sind hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins Mitglied, ruht die Mitgliedschaft bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, dem Verein als Fördermitglied beizutreten. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich an der Arbeit des Vereins nicht beteiligen müssen und auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben, aber den Verein unterstützen. Sie werden vom Vorstand bestätigt.

§ 5: Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beiträge sind jeweils zum 01.01. eines Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach für Mitglieder und Fördermitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum nächsten Geschäftsjahr. Bei juristischen Personen erfolgt die Austrittserklärung durch die dazu berechtigten Vertreterinnen bzw. Vertreter oder durch Auflösung.

§ 7: Ausschluss

- (1) Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder eine mit dem Verein (im Zweck definierte) unvereinbare Gesinnung offenbart, kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (2) Vor der Befassung des Ausschlussantrages ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bzw. der Betroffenen bekannt und die Ausschließungssachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen bzw. die Betroffene.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen und eine Befassung durch die Mitgliederversammlung beantragen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Widerspruch entscheidet.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (2) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand anzuzeigen.

§ 9: Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Beirat
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10: Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten beschließen, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
 2. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 3. Genehmigung des Haushaltsplans
 4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 5. Festlegung einer Beitragsordnung
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Vereins
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 8. Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen

- (4) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 25% der Mitglieder einberufen werden, sofern die Gründe schriftlich dargelegt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin und den Protokollanten bzw. die Protokollantin. Diese Funktionen können auch von Nicht-Mitgliedern wahrgenommen werden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Folgende Funktionen sind zu besetzen:
 1. der oder die Vorsitzende
 2. der oder die stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin
 4. auf Verlangen der Mitgliederversammlung zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können ausschließlich Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen im Amt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt oder in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die gewählten Vorstandsmitglieder entscheiden auf ihrer konstituierenden Sitzung über die Vergabe der Funktionen im Vorstand und informieren hierüber die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen abgewählt werden.
- (4) Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch die vorsitzende Person oder ihren Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin oder den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin vertreten.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung einer vorläufigen Tagesordnung
 2. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 5. Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle am Vereinssitz

6. die Einstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
 7. die Einstellung der übrigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Bearbeitung aller übrigen Personalangelegenheiten
 8. die Übertragung bestimmter Aufgaben an die Geschäftsleitung und die hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie die Aufstellung von Richtlinien für deren Durchführung
 9. die Erstellung des Jahresberichts
 10. die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei oder drei von fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden von der vorsitzenden Person grundsätzlich drei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen genügt eine Einladungsfrist von drei Tagen, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (8) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer wird vom Vorstand gewählt, er muss nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 - (9) Der Vorstand legt rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss und den Bericht des Rechnungsprüfers zur Beschlussfassung vor.
 - (10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 12: Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung richtet einen Beirat ein, der das Programm des Vereins berät und begleitet. Er gibt Anregungen für aktuelle Aktivitäten und die strategischen Planungen des Vereins.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 6 und höchstens 14 Personen. Ihm sollen Akteurinnen und Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt angehören, die sich mit den Zielen von Miteinander e.V. identifizieren:
 - (a) je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den Landesverbänden von CDU, DIE LINKE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
 - (b) Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften, aus Organisationen der Migrantenselbstorganisation, aus der Wissenschaft, aus Sport-, Kultur-, Wohlfahrts- und Arbeitgeberverbänden sowie aus Gewerkschaften
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Beiratsmitglieder können für ihre Tätigkeit jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin. Der Sprecher bzw. die Sprecherin leitet die Sitzungen des Beirats und lädt zusammen mit dem Vorstand hierzu ein, üblicherweise wenigstens einen Monat vor dem Sitzungstermin. Mit der Einladung wird ein Vorschlag zur Tagesordnung versandt. Vorstand und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nehmen beratend an den Sitzungen teil.

- (6) Der Beirat soll ein- bis zweimal im Jahr zusammentreten. Seine Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über seine Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Beiratsmitgliedern, dem Vorstand und der Geschäftsführung zugestellt wird.
- (7) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand über die Vereinstätigkeiten informiert.
- (8) Der Beirat kann Stellungnahmen zu allen Belangen des Vereins und Anträge an die anderen Organe des Vereins beschließen.

§ 13: Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

- (1) Der Verein richtet am Vereinssitz eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführung ein.
- (2) Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, die ihr durch den Vorstand übertragen werden. Dazu gehören insbesondere die Leitung der Beschäftigten, die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts.

§ 14: Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn zwei Mitgliederversammlungen der Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt haben und der Tagesordnungspunkt im Rahmen der Einladungen angekündigt wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die vorsitzende Person und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als dem des Absatz 1 aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16: Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an den Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gleicher oder ähnlich Art zu verwenden hat, wie in § 2 dieser Satzung bestimmt.oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke gleicher oder ähnlich Art zu verwenden hat, wie in § 2 dieser Satzung bestimmt.
- (2) Sollte sich die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, nicht in der Lage sehen, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft als Vermögensempfänger zu bestimmen, so ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu

verwenden. In diesem Falle dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

- (3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 17: Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.5.1999 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.